

Der Rahmen für die überregionale Schwesternarbeit in Deutschland

»Wir verstehen uns als Schwestern der weltweiten Brüder-Unität in Deutschland und suchen die Gemeinschaft miteinander zur Stärkung unseres Glaubens. In Begegnungen, im Austausch und in der gelebten Gemeinschaft werden für unser Leben als Christinnen neue Impulse gegeben und können wir Heilung erfahren. Das macht uns frei, Gottes Wort überall zu leben im Hören, Tun und Verkündigen.«

1. Schwesternwerkstatt:

- 1.1 Die Schwesternwerkstatt ist der Ort der Begegnung für alle Schwestern in Deutschland.
- 1.2.1 Sie findet einmal im Jahr statt.
- 1.2.2 Bei der Anmeldung sollte darauf geachtet werden, dass möglichst alle Gemeinden einen Platz auf der Schwesternwerkstatt erhalten.
- 1.3 Hier legt die Schwesternvertretung Rechenschaft ab über ihre Arbeit.
- 1.4 Die Schwesternwerkstatt wählt die Schwesternvertretung.

2. Aufgaben der Schwesternvertretung:

- 2.1 Ein Ziel ist es, die Schwesternarbeit zu vernetzen.
- 2.2 Die Schwesternvertretung ist Ansprechpartner für die Direktion.
- 2.3 Die Schwesternvertretung ist Bindeglied zur internationalen Schwesternarbeit, zur ökumenischen Frauenarbeit und zur Weltgebetstagsarbeit.
- 2.4 Die Schwesternvertreterin im Süd/Südwestbereich hält die Kontakte in die Schweiz.

3. Die Wahl der Schwesternvertretung:

3.1 *Wahlrecht:*

- 3.1.1 Die Schwesternwerkstatt wählt die Schwesternvertretung, wenn mindestens 2/3 der Gemeinden in Deutschland auf der Werkstatt vertreten sind. Das entspricht bei 16 Gemeinden einer Anzahl von 11 Gemeinden.
- 3.1.2 Wahlberechtigt sind alle anwesenden Schwestern, die auch Mitglied der Herrnhuter Brüdergemeine sind.
- 3.1.3 Gewählt werden können in der Regel nur anwesende Schwestern. In Ausnahmefällen ist auch eine abwesende Schwester wählbar, wenn sie das Vertrauen der Mehrheit besitzt und ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt hat.
- 3.1.4 Wenn die Wahl nicht zustande kommen kann, da Punkt 3.1.1 nicht erfüllt ist, bleibt das Mandat der bestehenden Schwesternvertretung für ein weiteres Jahr erhalten. Sollte danach wieder nicht die erforderliche Anzahl von Gemeinden vertreten sein, reicht die Anwesenheit von 9 Gemeinden (einfache Mehrheit) zur Durchführung der Wahl. Diese gilt dann jedoch nur für ein Jahr.
- 3.1.5 Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.

3.2 *Wahlperiode*

Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.

3.3 *Anzahl der zu wählenden Schwestern:*

- 3.3.1 Es werden drei Schwestern gewählt, je eine aus den drei Regionen Nord, Ost und Süd/Südwest. Wird aus einer Region keine Schwester gewählt oder fällt eine Schwester aus, bleibt diese Stelle frei. Kommissarisch wird die Arbeit von einer der beiden Gewählten wahrgenommen. Auf der nächsten Schwesternwerkstatt wird nach Möglichkeit eine Schwester aus der betreffenden nicht besetzten Region nachgewählt und zwar für den Rest der Wahlperiode. Wenn für zwei Regionen keine Schwester bei der Wahl zur Verfügung steht, kann die Wahl nicht durchgeführt werden.
- 3.3.2 Es gibt keine Hierarchie unter den Gewählten. Alle drei Schwestern sind gleichberechtigt

4. Finanzen/Schwesternfonds

- 4.1 Die Schwestern unterstützen durch eigene Aktivitäten in den Gemeinden und durch Spenden die Schwesternarbeit und die Arbeit der Schwesternvertretung.
- 4.2 Die Gemeinden sammeln in der Regel eine Kollekte für die Schwesternarbeit.
- 4.3 Die Schwesternvertretung entscheidet – innerhalb des am 22.11.2003 mit der Direktion vereinbarten finanziellen Rahmens (Abs. 4) – über die Verwendung der Mittel im Schwesternfonds, der von der Direktion treuhänderisch verwaltet wird.